
Umsetzung der o.g. Weisung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass und auf Weisung des Regierungspräsidiums Tübingen weisen wir bezüglich der Frage, wann und bei welcher Behörde der Austritt eines Vereinsmitgliedes vom Schützenverein zu melden ist auf folgendes hin:

In § 15 Abs. 5 WaffG ist geregelt, dass der schießsportliche Verein verpflichtet ist, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, **unverzüglich** zu benennen. Hieraus folgt, dass die Meldung über das Ausscheiden einer Person, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, in jedem Einzelfall unverzüglich erfolgen muss. Dies gilt auch dann, wenn der Vereinsaustritt nach der Satzung des Vereins erst später (in der Regel zum Jahresende) wirksam wird. Sammelmeldungen (zum Beispiel am Ende eines Kalenderjahres) genügen der gesetzlichen Verpflichtung nicht.

In Ziffer 15.5 der WaffVwV wird ausgeführt, dass § 15 Absatz 5 WaffG den schießsportlichen Verein in die Pflicht nimmt, ausgeschiedene Mitglieder zu melden und der zuständigen Behörde im Sinne des § 15 Absatz 5 die Waffenbehörde ist, in deren Bezirk der Inhaber der WBK seinen gewöhnlichen Aufenthalt (im Regelfall der Hauptwohnsitz) hat. Dies bedeutet in der Praxis, dass der Schützenverein im Hinblick auf die ihm bekannte Adresse des ausgetretenen Mitglieds die Meldung an die hierfür zuständige Waffenbehörde zu machen hat.

Um die ausgetretenen Personen der örtlich zuständigen Waffenbehörde zuordnen zu können, soll der jeweilige schießsportliche Verein der Waffenbehörde mit den Austrittsmeldungen insbesondere folgende Angaben der ausgetretenen Personen zur Verfügung zu stellen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.

Wir bitten dies zu beachten.